

Annahme eines Fluchtverdachts muß künftig auch bei Verbrechen auf das Vorliegen bestimmter Tatsachen gestützt werden. Wegen Verdunkelungsgefahr darf gegenüber der bisherigen Regelung die Untersuchungshaft nur angeordnet werden, wenn die Absicht des Beschuldigten, Verdunkelungshandlungen vorzunehmen, „erkennbar ist“. Es müßten also Tatsachen vorliegen, die „sowohl ihrem Inhalt nach »bestimmt\* umschrieben oder umschreibbar als auch beweismäßig ‚bestimmt‘, d. h. bewiesen“ sind<sup>25</sup>.

Den formal strengeren Anforderungen an die Anordnung der Untersuchungshaft bei Flucht- und Verdunkelungsgefahr im neuen § 112, die den Anforderungen \*<sup>1</sup>

(2) Ein Haftgrund besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen

1. festgestellt wird, daß der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält,

2. bei Würdigung der Umstände des Einzelfalles, namentlich der Verhältnisse des Beschuldigten und der Umstände, die einer Flucht entgegenstehen, die Gefahr besteht, daß der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen werde (Fluchtgefahr) oder

3. die Absicht des Beschuldigten erkennbar ist,

a) Beweismittel zu vernichten, zu verändern, beiseitezuschieben, zu unterdrücken oder zu fälschen,

b) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einzuwirken oder

c) andere zu solchem Verhalten zu veranlassen, und wenn deshalb die Gefahr droht, daß er die Ermittlung der Wahrheit erschweren werde (Verdunkelungsgefahr).

(3) Gegen den Beschuldigten, der eines Verbrechens wider die Sittlichkeit nach § 173 Abs. 1 oder §§ 174, 175a, 176 oder 177 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, besteht ein Haftgrund auch dann, wenn bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, daß der Beschuldigte vor rechtskräftiger Aburteilung ein weiteres Verbrechen der bezeichneten Art begehen werde, und die Haft zur Abwendung der drohenden Gefahr erforderlich ist.

(4) Gegen den Beschuldigten, der eines Verbrechens wider das Leben nach den §§ 211, 212 oder § 220a Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Absatz 2 und 3 nicht besteht.“

25 Dahs, „Untersuchungshaft wegen »erkennbarer Absicht\* der Verdunkelung“, Neue Juristische Wochenschrift 1965 S. 889.

des Art. 104 des Bonner Grundgesetzes in gewissem Maße entsprechen und gegen Willkürpraktiken westdeutscher Gerichte gerichtet sind, stehen zwei Erweiterungen gegenüber, die bei den derzeitigen Machtverhältnissen vom Prinzip her als Ansatz für eine verschärfte strafrechtliche Verfolgung der friedlichen und demokratischen Kräfte in der Bundesrepublik benutzt werden können. Es wurde nämlich entsprechend den Vorlagen der CDU/CSU in § 112 Abs. 3 der Haftgrund der „Wiederholungsgefahr“ auf genommen; gleichzeitig wurde in bestimmten Fällen von dem Nachweis eines Haftgrundes bei der Anordnung der Haft überhaupt abgesehen (Abs. 4).

Die Tatsache, daß sich das erstere auf Sittlichkeitsverbrechen und das zweite auf Tötungsdelikte bezieht, kann nicht beruhigen. Nachdem diese Regelungen geltendes Recht wurden, bieten sie im Zusammenhang mit den Plänen zur Errichtung einer militaristischen Notstandsdictatur für die reaktionären und antidemokratischen Kräfte im Bundestag einen Ansatzpunkt, um die sog. politischen Straftaten, nämlich das Eintreten für eine Politik des Friedens, der Demokratie und der sozialen Sicherheit, durch entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen in die Absätze 3 und 4 des § 112 einzubeziehen. Auch Dahs mußte zugeben, daß sich „der Widerstand gegen diese Ausweitung entzündete“, weil die Parallele zu einer ähnlichen Bestimmung des nazistischen Unrechtsstaates in Erinnerung kam<sup>26</sup>.

(wird fortgesetzt)<sup>26</sup>

<sup>26</sup> Dahs, „Die kleine Strafprozeßreform“, Neue Juristische Wochenschrift 1965, S. 82. Bei der „ähnlichen Bestimmung“ handelt es sich um die nazistische Novelle zur Änderung der Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844), wonach die Anordnung der Untersuchungshaft für zulässig erklärt wurde, „wenn es mit Rücksicht auf die Schwere der Tat und die durch sie hervorgerufene Erregung der Öffentlichkeit nicht erträglich wäre, den Angeschuldigten in Freiheit zu lassen“.

## ÖZacktsy}r<zku.H.q

### Strafrecht

§§ 42 b, 51 Abs. 1 und 2 StGB; § 200 StPO.

1. Es ist unzulässig, im Urteil eine vom Sachverständigengutachten abweichende Auffassung auf unvollständige oder mißverständliche Äußerungen des Gutachters zu stützen, ohne in der Hauptverhandlung alle Möglichkeiten zur Ergänzung und Vervollständigung des schriftlich vorliegenden Gutachtens und somit zur umfassenden Klärung der betreffenden Fragen genutzt zu haben.

2. Die Beziehung eines zweiten psychiatrischen Gutachtens ist erst dann erforderlich, wenn trotz der in der Hauptverhandlung durch den Gutachter vorgenommenen Ergänzung und Vervollständigung des Gutachtens eine sichere Urteilsbildung über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten nicht möglich ist.

3. Im Falle der Bejahung des § 51 Abs. 2 StGB ist erst dann von einer Unterbringung des Angeklagten in einer Heil- und Pflegeanstalt gemäß § 42 b Abs. 1 und 2 StGB Gebrauch zu machen, wenn die Möglichkeit zu seiner Erziehung, insbesondere in einem Arbeitskollektiv, aus psychopathologischen Gründen zu verneinen ist und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht anders abgewendet werden kann.

OG, Urt. vom 19. März 1965 - 5 Ust 13 65.

Der Entscheidung des Bezirksgerichts liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde;

Der 31jährige Angeklagte hatte im Jahre 1956 die Ehe geschlossen. Nur in der ersten Zeit ihres Bestehens verlief die Ehe harmonisch. Immer mehr kam es durch das Verhalten des Angeklagten zu tätlichen Auseinandersetzungen. Er mißhandelte fortwährend seine Frau und schlug sie brutal und grundlos. Vor allem war er nach Alkoholgenuß reizbar und unberechenbar. Im November 1963 wurde die Ehe geschieden. Der Angeklagte kam sich nunmehr gänzlich verlassen vor, zumal er aus der Wohnung ausziehen und sich selbst versorgen mußte. Er machte seine Frau für die Scheidung verantwortlich und trachtete nur noch danach, sie auf jede erdenkliche Art und Weise zu mißhandeln und zu quälen. Im März 1964 schlug er sie derart, daß sie sich in ärztliche Behandlung begeben mußte. Wegen dieser Handlung wurde er zu sechs Monaten Gefängnis bedingt unter Auferlegung einer zweijährigen Bewährungszeit verurteilt. Dennoch ließ er nicht von seinem Verhalten gegenüber seiner geschiedenen Frau ab.

Am 12. Juli 1964 fand eine Tanzveranstaltung der LPG statt, an der sowohl der Angeklagte als auch seine geschiedene Frau teilnahmen. Als sie sich mit einem Mann zur Theke begab, ging der Angeklagte an ihr vorbei und stieß mit dem Fuß gegen ihr Schienbein. Im Laufe des Abends trank der Angeklagte mehrere Glas Bier und Schnaps. Gegen zwei Uhr verließ er die Gaststätte. Er nahm sich vor, seine geschiedene Frau am Morgen auf der Koppel, wo sie täglich die Kühe melkte, aufzusuchen und zu mißhandeln. Deshalb ging er nicht erst zu Bett.

Gegen 3.30 Uhr fuhr er mit dem Fahrrad zur Koppel.